

Achtung, neue Postanschrift!
Attention, nouvelle adresse postale!
Attenzione, nuovo indirizzo postale!



Schweizer Fleisch-
Fachverband
Union Professionnelle
Suisse de la Viande
Unione Professionale
Svizzera della Carne

Sihlquai 255, 8005 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Postanschrift/Adresse postale/Indirizzo postale:
Postfach, 8031 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

info.paam@seco.admin.ch

Zürich, 11. August 2020

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Entsendegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Entsendegesetzes. Obwohl die fleischverarbeitende Branche derzeit nur marginal von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, in diesem Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Motion 18.3473 («Optimierung der flankierenden Massnahmen. Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes»). Dieser sieht vor, ausländische Entsendebetriebe zur Einhaltung kantonaler Mindestlöhne zu verpflichten, sofern der entsprechende Anwendungsbereich die entsandten ArbeitnehmerInnen umfasst (Art. 2 Abs. 1^{bis} VE-EntsG).

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) beurteilt den Gesetzesentwurf unter dem Gesichtspunkt von kantonalen Mindestlöhnen und nimmt entsprechend Stellung.

Der Bundesgerichtsentscheid vom 21. Juli 2017 zum Mindestlohn Neuenburg hat den Weg für die Einführung von kantonalen Mindestlöhnen geebnet. Kantonale Mindestlöhne führen zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf deren Verhältnis zu allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV). Sie drohen die Bestimmungen der ave GAV auszuhebeln und gefährden so die Sozialpartnerschaft – ein zentrales Element der gut funktionierenden Schweizer Wirtschaft.

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (aveGAV) regeln wesentliche Aspekte eines Einzelarbeitsverhältnisses, indem sie etwa Bestimmungen zu Arbeitszeit und Löhnen enthalten. Der aveGAV versteht sich als ausgewogenes, abgestimmtes Gesamtpaket. Im Sinne der flankierenden Massnahmen und der Rechtssicherheit sind daher die aveGAV mitsamt den darin enthaltenen Mindestlöhnen kantonalen Mindestlöhnen vorzuziehen.

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) lehnt eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs von kantonalen Mindestlöhnen kategorisch und die vorliegende Gesetzesanpassung aus folgenden spezifischen Gründen ab.

II. Fehlende Rechtsgrundlage

Der Bund verfügt über die Kompetenzen, Vorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen zu erlassen (Art. 110 BV). Die Entsendegesetzgebung fällt darunter. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid zum Mindestlohn Neuenburg können die Kantone weitergehende sozialpolitische Massnahmen erlassen. Aus Sicht des Schweizer Fleisch-Fachverbands (SFF) fehlen im Bereich des Entsendegesetzes die Voraussetzungen dafür:

1. Das Bundesgericht hat die Frage, ob die Kantone auch einen Mindestlohn für entsandte ArbeitnehmerInnen erlassen dürfen, nicht abschliessend beantwortet. Damit fehlt die Rechtsgrundlage für entsprechende Anpassungen des Entsendegesetzes.
2. Der Erlass von kantonalen Mindestlöhnen ist nur aus sozialpolitischer Sicht zulässig. Entsandte ArbeitnehmerInnen sind primär keine Adressaten sozialpolitischer Massnahmen. Die Entsendegesetzgebung stützt sich jedoch ganz klar auf wirtschaftspolitische Überlegungen. Daher ist eine Einbettung von kantonalen Mindestlöhnen im Entsendegesetz nicht zulässig und führt zu einer Vermischung dieser beiden Zielsetzungen, welche vielmehr strikt voneinander zu trennen sind.
3. Die Entsendegesetzgebung dient des Weiteren der Bekämpfung von missbräuchlichen Lohnunterschreitungen, insbesondere im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen. Dabei handelt es sich um arbeitsrechtliche Bestimmungen, die durch den Bundesgesetzgeber zu regeln sind.

III. Ineffiziente Doppelspurigkeiten

Gemäss aktueller Gesetzgebung gelten für ausländische Entsendebetriebe nur die Mindestlöhne in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (aveGAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV) (Art. 2 EntsG). Unterliegen Betriebe bzw. deren ArbeitnehmerInnen einem aveGAV, werden diese bezüglich Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen von sozialpartnerschaftlichen Vertretern (paritätische Kommission; PK) kontrolliert. Findet ein NAV Anwendung, werden die Betriebe durch tripartite Kommissionen (TPK) kontrolliert. Damit ist der Vollzug abschliessen und klar geregelt.

Neu sollen gleichzeitig kantonale Mindestlöhne Anwendung auf ArbeitnehmerInnen von Entsendebetrieben finden. Ohne Kollisionsregelungen über die Anwendbarkeit verschiedener geltender Mindestlöhne bzw. in Bezug auf die Sanktion könnte ein Entsendebetrieb mehrfach kontrolliert bzw. sanktioniert werden (bspw. von der PK in Bezug auf die Einhaltung der ave GAV Bestimmungen und von kantonalen Behörden in Bezug auf die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne). Dies ist ineffizient, kostspielig und führt zu Abgrenzungsproblemen.

IV. Abschliessende Bemerkungen

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) lehnt die vorliegende Umsetzungsvorlage der Motion 18.3473 in allen ihren Teilen ab. Insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Anpassung von Art. 2 Abs. 1^{bis} VE-EntsG fehlt die Rechtsgrundlage (Absatz II).

Eventualiter und subsidiär sind die Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-EntsG, Art. 7b VE-EntsG wie Art. 16a VE-GSA zu streichen. Zusätzlich sind Kollisionsregelungen betreffend Vollzug und Kontrolle betroffener Betriebe zu definieren, falls unterschiedliche Bestimmungen zum Mindestlohn bestehen (Absatz III). Grundsätzlich sind aus Sicht des Schweizer Fleisch-Fachverbands (SFF) die Mindestlöhne in den ave GAV kantonalen Mindestlöhnen vorzuziehen (Absatz I).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse



Ständerat Dr. Ivo Bischofberger
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Direktor